

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Gärtlesäcker, 1. Teiländerung“

hier: „**Kindertagesstätte Flurstück 7/1**“

Stadtteil Echterdingen

Auftraggeber:

Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen
Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau
Postfach 100351, 70747 Leinfelden-Echterdingen
Bernhäuser Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711/1600-671, Fax 0711/1600-653

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Peter Endl

Dipl.-Biologe

Juli 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	4
4 Methodik.....	4
5 Ergebnisse	4
6 Fazit	5
7 Literatur.....	5

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung Artenschutz zum Bebauungsplan „Gärtlesäcker, 1. Teiländerung“ im Bereich der Kindertagesstätte Gärtlesäcker (Ziegeleistraße 7 und 7/1) im Stadtteil Echterdingen. Zu betrachten war hierbei nur der südliche Containerstandort (Flurstück 7/1).

Im Zuge der Übersichtsbegehung sollte geprüft werden, ob gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Bereich des Flurstücks 7/1 im Stadtteil Echterdingen und nimmt eine Fläche von ca. 0,1 ha ein. Der Großteil der Fläche wird von Containern eingenommen, die von der angrenzenden Kindertagesstätte genutzt werden. Die schmalen Grünflächen sind mit jüngerem Baumbestand aus Blauglockenbäumen (*Paulownia tomentosa*) bestanden.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Naturdenkmäler und Schutzgebiete.



Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gärtlesäcker, 1. Teiländerung“ in Leinfelden-Echterdingen (rot)
Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, Flurstück 7/1 (blau)



Abb. 2: Container (Ziegeleistraße 7/1), Süd und Westfassade mit Baumbestand



Abb. 3: Container (Ziegeleistraße 7/1), Ostfassade



Abb. 4: Links Container (Ziegeleistraße 7/1), rechts Hauptgebäude Kindertagesstätte (Ziegeleistraße 7)



Abb. 5: Spielplatz Kindertagesstätte (Ziegeleistraße 7)

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
 - c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.
- Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 22.06.2023 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Erfassung potenzieller Habitate nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhang IV) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Rote Liste Arten zzgl. Vorwarnlistenarten) geschützter Tierarten.

5 Ergebnisse

Der Baumbestand (Containerstandort Ziegeleistraße 7/1) weist keine potenziellen Quartierstätten für Fledermäuse bzw. die Haselmaus und holzbewohnende Käferarten auf. Brutstätten baumhöhlenbewohnender sowie baumfreibrütender Vogelarten sind ebenfalls nicht vorhanden. Die Container weisen ebenfalls keine potenziellen Brutstätten oder Quartiermöglichkeiten für Fledermausarten auf.

Ein Vorkommen der Zauneidechse, des Großen Feuerfalters, des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sowie des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer nach BNatSchG geschützter und artenschutzrechtlich relevanter Arten kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Über die Übersichtsbegehung zum Artenschutz ist für das Untersuchungsgebiet, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Der Baumbestand sollte dennoch möglichst erhalten bleiben.

7 Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie Heft 51. 225 S.

BFN – BUNDESAMT FÜR DEN NATURSCHUTZ (2009) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz); Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.

EU (2006): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG.

LUBW (2023): Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK)
(Internet: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de>).

NABU & DRV (HRSG.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte z. Vogelschutz 52.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

VUBD (1998): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. S. 95-107.